

„Berliner Testament“ – Fluch und Segen zugleich

GASTBEITRAG. Unter Ehegatten erfreut sich das so genannte Berliner Testament weiter großer Beliebtheit. Doch diese Konstruktion bietet nicht nur Vorzüge. Dr. Volker Drexler, Rechtsberater von Haus & Grund Kerpen, erläutert die Nachteile und verrät, wie sich diese vermeiden oder abschwächen lassen.

VON DR. JUR. VOLKER DREXLER

Wenn es um die Gestaltung des letzten Willens von Ehegatten geht, ist das so genannte Berliner Testament ein echter Dauerbrenner, der nicht mehr wegzudenken ist. Gemeint ist damit ein Testament, in dem sich die Partner gegenseitig bedenken und zusätzlich anordnen, dass nach dem Tod des längstlebenden Ehegatten das gemeinsame Kind erben soll.

So zweckmäßig diese Konstruktion auf den ersten Blick erscheint, so tödlich sind manche ihrer Auswirkungen. Um einige Familien nicht ins offene Messer laufen zu lassen, erklärt dieser Beitrag die wesentlichen Nachteile. Er zeigt auszugswweise Lösungsmöglichkeiten auf, wie sich bei einem Berliner Testament ansonsten drohende negative Auswirkungen vermeiden oder abschwächen lassen.

Ein wesentlicher Nachteil des Berliner Testaments sind die Steuernachteile. Beim Todesfall des ersten Ehegatten ist der Längstlebende im Zweifel durch die Eigenheimregelung und den Steuerfreibetrag von



500.000 Euro ausreichend geschützt. Wenn aber der Freibetrag überschritten wird, der Längstlebende kein Miteigentümer eines selbstgenutzten Familienheims war oder nach dem Tod seines Ehepartners umziehen will, dann könnte durch aus Erbschaftsteuer anfallen – und diese ist sofort zu entrichten.

Eine (Teil-)Übertragung zu Lebzeiten kann helfen

Helfen können dann eine komplett steuerfreie (Teil-)Übertragung des selbstgenutzten Familienheims zu Lebzeiten, ein vorgezogener Zugewinnausgleich (Güterstandsschaukel) oder Vorabvermächtnisse an die Kinder.

Bekannt und nur zum Teil abwendbar ist der Wegfall des Steu-

erfreibetrags des Kindes gegenüber dem restversterbenden Ehegatten. Es hätte sonst alle 10 Jahre je 400.000 Euro Freibetrag von Vater und zusätzlich von Mutter und könnte so hätte mithin insgesamt 800.000 Euro steuerfrei erben. Wenn es jedoch bei einem Berliner Testament vom längstlebenden Elternteil erbt, ist lediglich die Hälfte dieser Summe (also 400.000 Euro) steuerfrei. Helfen kann hier gegebenenfalls die Einforderung des Pflichtteils – natürlich nur dann, wenn keine automatische Pflichtteilsstrafklausel angeordnet wurde – oder das so genannte Supervermächtnis.

Letzteres ist eine Konstruktion, die immer beliebter wird. Hier bevollmächtigen sich die Ehegatten, im

Todesfall für den zuerst Versterbenden ein Vermächtnis zugunsten des Kindes bzw. von Enkelkindern anzuordnen, dessen Höhe und Ausgestaltung (statt Geld sind auch Übertragungen von Grundbesitz gegen Nießbrauch möglich) der Längstlebende bestimmen soll. So kann der längstlebende Elternteil selbst bestimmen, was zur Wahrung des Freibetrags einem Kind zugewendet werden soll, ohne die eigene wirtschaftliche Flexibilität zu verlieren. Einziges Problem ist der seltene Fall, dass gerade dann der längstlebende Ehegatte nicht mehr geschäftstestierfähig ist.

Es droht ein Streit über die Bindungswirkung

Ein weiteres leider viel zu häufig übersehenes Problem ist das der Bindungswirkung des Ehegattentestaments – mithin der Frage, ob der längstlebende Ehegatte auch nach dem Tod des zuerst Versterbenden berechtigt sein soll, die Bestimmungen, wer nach seinem Tode erbt, zu ändern. Ohne ausdrückliche Regelung muss das Testament diesbezüglich ausgelegt werden und öffnet möglichen gerichtlichen Streitigkei-

ten beide Flügeltüren. Das Ganze kann sogar so weit gehen, dass etwaige Schenkungen des längstlebenden Ehegatten zu Lebzeiten nachträglich finanziell rückabgewickelt werden müssen.

Auch in Kombination mit der Pflichtteilsproblematik wird es schwierig. Wenn ein Kind nicht notariell auf Pflichtteilsansprüche verzichtet hat, besteht beim Berliner Testament, in dem die Eltern sich gegenseitig zum Alleinerben einsetzen, ein Pflichtteilsrecht eines jeden Kindes. Dieses verfährt erst zum Ende des dritten Jahrs nach dem Todesfall und der Kenntnis der testamentarischen Regelung.

Strafklausel für Kinder, die den Pflichtteil fordern

Viele Eltern wählen dann den Weg der automatischen Pflichtteilsstrafklausel. Sie legt fest: Wenn das Kind seinen Pflichtteil beim erstversterbenden Elternteil fordert, ist es auch beim Todesfall des anderen Elternteils auf den Pflichtteil (zurück-)gesetzt. Dabei sollte dann natürlich sinnvollerweise auch ein Ersatzerbe bestimmt werden. Bei dieser Klausel ist daher nicht nur die Beantragung eines kostenpflichtigen Erbscheins unumgänglich, sondern auch eine bewusste einverständliche Forderung des Pflichtteils aus steuerlichen Gründen problembehaftet. Denn ein Berliner Testament mit automatischer Pflichtteilsstrafklausel ist sehr häufig als nach dem Tod des erstversterbenden

Ehegatten als unabänderlich und damit bindend anzusehen.

Katastrophenklausel sollte nicht fehlen

Abschließend zu empfehlen sind noch eine Rechtswahlklausel, da das Erbrecht anderer Staaten häufig ein Ehegattentestament nicht kennt, sowie eine so genannte Katastrophenklausel für den seltenen Fall, dass beide Ehegatten zum Beispiel anlässlich eines Verkehrsunfalls mit geringem zeitlichem Abstand hintereinander versterben. Patchworkfamilien können mit verschiedenen Konstruktionen das Vermögen „lenken“ und Vormundschaftsregelungen treffen.

„Das“ einzig richtige Berliner Testament mit Mustertext gibt es daher nicht. Die Grundkonstruktion bietet aber eine gute Grundlage, um gut beraten ein individuelles Testament für Ehegatten und Lebenspartner erstellen zu lassen, das deren Nachteile vermeidet.



Unser Autor: Dr. jur. Volker Drexler ist Fachanwalt im Erb-, Familien- und Mietrecht sowie Rechtsberater bei Haus & Grund Kerpen.

HAUS & GRUND KERPEN

Einladung zum Seminar

Haus & Grund Kerpen lädt herzlich ein zu einem Seminar zum Thema

„Steueroptimierte Weitergabe von Immobilien an die nächste Generation“

Referenten:
Rechtsanwalt Dr. Volker Drexler
Rechtsanwalt Dominik Vaeßen

Das Seminar findet am **Mittwoch, 6. Dezember 2023, von 15 bis 19 Uhr, im Haus Wilkens, Zum Breitmaar 1, in Kerpen-Sindorf statt.**

Bitte melden Sie sich – telefonisch oder per E-Mail – in der Geschäftsstelle des Vereins an.

Die Teilnahme ist für Mitglieder von Haus & Grund Kerpen kostenlos. Für Nichtmitglieder anderer Ortsvereine erheben wir eine Gebühr von 15 Euro.

Luzie Pinggen, *Vorsitzende von Haus & Grund Kerpen*

Vorschau...

...auf das nächste Haus & Grund Magazin
Themen-Schwerpunkt in der Dezember-Ausgabe:

Wintertrends (beim Wohnen)

Informationen für Anzeigenkunden gibt es unter:
Telefon 0 160 / 978 395 40 oder
wirds.kerpen@hausundgrund.de

DER DIREKTE DRAHT ZU IHREM ORTSVEREIN

HEINSBERG
Haus & Grund Heinsberg und Umgebung
Nikolaus-Becken-Str. 18, 52511 Gellenkirchen
Tel. 0 24 51 / 62 01 51
Fax 0 24 51 / 62 01 52
info@hausundgrund-heinsberg.de
www.hausundgrund-heinsberg.de

Vorsitzender:
Dr. Michael Vonderhoff
Tel. 0 24 51 / 62 01 12 (dienstl.)

Sprechzeiten:
Dienstag 9 bis 19 Uhr
(Beratungstermine nach Vereinbarung)

JÜLICH
Haus- und Grundbesitzerverein Jülich e.V.
Mühlenstraße 6b, 52428 Jülich
Tel. 0 24 61 / 99 567 99
Fax 0 24 61 / 99 567 97
info@hausundgrund-juelich.de
www.hausundgrund-juelich.de

Geschäftsführer: Stefan Bruntsch

Allgemeine Beratung:
Stefan Bruntsch, Bachelor of Science (RWTH) und Immobilienberater (HK).
Beratung erfolgt nur nach Terminvereinbarung.

Fachberatung:
Bauliche Angelegenheiten:
Dipl.-Ing. Peter Bruntsch, Architekt und o. b. u. v. Sachverständiger für Schäden an Gebäuden.
1. Montag im Monat, von 18 bis 19.30 Uhr

Rechtliche Angelegenheiten:
Dr. Dieter Wolf, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht.
1. Montag im Monat, von 18 bis 19.30 Uhr
Für die Fachberatung ist eine vorherige Anmeldung erforderlich.

Mietverträge sind auch erhältlich bei:
Bachhausen Bürotechnik GmbH,
Grünstraße 5, 52428 Jülich

DER DIREKTE DRAHT ZU IHREM ORTSVEREIN

KÖLN-BONN-WESSELING
Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümerverschein Köln-Bonn-Wesseling und Umgebung e.V.

Hauptgeschäftsstelle und Anmeldungen:
„Haus der Immobilie“
Bonner Str. 72, 50389 Wesseling

Tel. 0 22 36 / 322 18 08 oder 8 86 99 96
hug-wesseling@t-online.de
www.hausundgrund-wesseling.de

Außergerichtliche Rechtsberatung:
Wesseling: Montag 10 bis 12 Uhr
Köln: nach indiv. Vereinbarung
Bonn: nach indiv. Vereinbarung

Allgemeine Immobilienberatung Vermietung/Verkauf/Hausverwaltung
Wesseling: nach indiv. Vereinbarung
Köln und Bonn: nach indiv. Vereinbarung

Öffnungszeiten:
Mo. – Fr. 9 bis 18 Uhr:
Mietverträge, Übergabeprotokolle und alle nötigen Formblätter, wie auch der Bonitätscheck, gegen Gebühr erhältlich in der Geschäftsstelle Wesseling.

Bitte senden Sie Ihren Ortsvereins rechtzeitig Ihre neue Adresse mit. Damit Ihr Magazin auch ankommt.